

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Stand: 19.1.2021

Vor wenigen Tagen hat die Bundesregierung bekannt gegeben, dass der aktuell Lockdown zum Großteil verschärft und/oder verlängert wird. Die Öffnung der Betriebe wird in einem gestaffelten Ablauf erfolgen, die Hotellerie und Gastronomie, zwei wesentliche Branchen der Kärntner Wirtschaft werden voraussichtlich zu jenen Bereichen gehören, die zuletzt wieder öffnen dürfen.

Parallel zur Bekanntgabe der Verlängerung von Betriebsschließungen wurde eine neue Unterstützung bekannt gegeben, die den Unternehmen ab 1. Jänner 2021 zur Verfügung stehen sollen.

A. Lockdown-Ausfallbonus

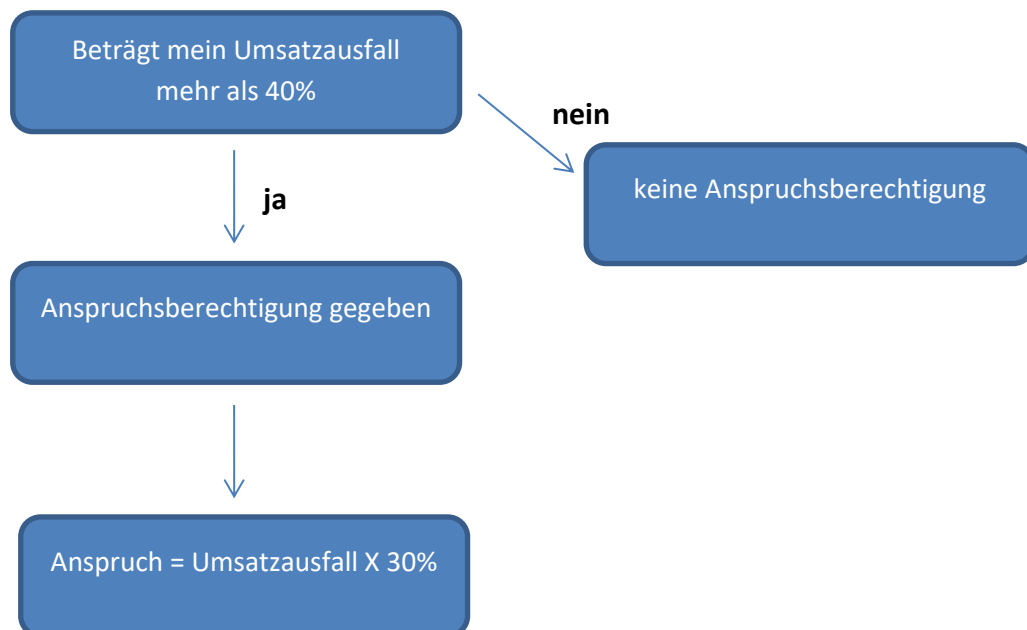
Die Richtlinie zum Ausfallbonus ist derzeit noch nicht erarbeitet bzw. veröffentlicht, weshalb bislang nur gewisse Eckdaten zur Verfügung stehen, diese sind:

- Der Ausfallbonus soll **ALLEN Unternehmen** zur Verfügung stehen, die einen **Umsatzausfall von mindestens 40%** im Vergleich zum jeweiligen Vergleichsmonat im Jahr 2019 erleiden
- der Ausfallbonus beträgt maximal **30% des Umsatzausfalls**, maximal jedoch EUR 60.000,00 pro Monat, wobei
 - 15% den Ausfallbonus bilden und
 - 15% als Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 dienen

- bei einem Antrag auf 30% muss der Fixkostenzuschuss 800.000 bis Jahresende beantragt werden
- der Ausfallbonus kann **monatlich ab 16.2.2021** für den Jänner 2021 bis zum Ende der Pandemie beantragt werden
- Der Ausfallbonus wird über FinanzOnline beantragt



- die beihilfenrechtliche Gesamthöchstgrenze von EUR 800.000,00 plus De-Minimis Grenzen ist zu beachten



BEISPIEL:

ABC-GmbH	Umsatz Jänner 2019	EUR 200.000,00
	Umsatz Jänner 2021	EUR 50.000,00
	Umsatzausfall:	EUR 150.000,00 = 75%
	Ausfallbonus:	30% von 150.000,00 = EUR 45.000,00
	wobei	EUR 2.500,00 Ausfallbonus
		EUR 2.500,00 als Vorschuss auf den FKZ 800.000

Eine lang geforderte Erweiterung des Umsatzersatzes für von den Betriebsschließungen indirekt betroffene Unternehmen sollte ebenfalls in Kürze umgesetzt werden. Dabei sollen vor allem die Zulieferbetriebe der Hotellerie, Gastronomie, von Handelsunternehmen etc. unterstützt werden:

B. Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen

WER wird anspruchsberechtigt sein?

- der „erweiterte“ Umsatzersatz wird jenen Unternehmen zustehen, die mindestens 50% Umsatzzusammenhang mit Unternehmen, die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sein, nachweisen
- Der Umsatzrückgang muss im jeweiligen Betrachtungszeitraum mindestens 40% betragen (im Vergleich zum Jahr 2019)
- Ab einer Fördersumme von 5.000 Euro (bei Anspruchsberechtigung für November und Dezember) müssen diese Angaben von einem Steuerberater oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden. Diese Grenze verringert sich bei einem kürzeren Anspruchszeitraum.

Für welchen Zeitraum wird der erweiterte Umsatzersatz ausbezahlt?

- der erweiterte Umsatzersatz wird wie bei den direkt betroffenen Unternehmen für die Monate November und/oder Dezember 2020 ausbezahlt

Wie hoch ist der erweiterte Umsatzersatz?

Die Höhe des Umsatzersatzes richtet sich nach dem Prozentsatz des direkt betroffenen Unternehmens, mit welchem der Umsatz erzielt wurde einerseits und andererseits nach der Höhe des Umsatzausfalles mit dem/den direkt betroffenen Unternehmen.

Umsatzersatz = Umsatzausfall aus Umsätzen mit direkt betroffenen

Unternehmen x Prozentsatz laut Kategorisierung

**Sobald wir nähere Informationen über die oben kurz skizzierten Unterstützungen haben,
werden wir Sie informieren!**

Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragsstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb
Mag. Christian Steiner, WP/Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.